

Antrag auf Mitgliedschaft im VdF als Förderndes Mitglied

Wir beantragen die Aufnahme als Förderndes Mitglied im VdF:

1. Firmenanschrift

- 1.1 Name der Firma: _____

- 1.2 Zuständiger
Ansprechpartner: _____
- 6.2 Position/Tätigkeit: _____
- 6.3 Strasse: _____
- 1.5 PLZ/Ort: _____
- 1.6 Telefon: _____ 1.7 Fax: _____
- 1.8 Email: _____
- 1.9 Internetadresse: _____

2. Aufnahme und Kündigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Nach Antragsprüfung und Befürwortung durch das Ressort Mitgliederangelegenheiten des VdF wird die Aufnahme durch den Vorstandsvorsitzenden an den Antragsteller bestätigt. Mitgliedsurkunden werden jeweils zur nächsten Mitgliederversammlung überreicht.
- 2.2 Änderungen der Mitgliederdaten (Anschriften, Ansprechpartner) sind der VdF-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 2.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds lt. §6 der Satzung bzw. bei Pflichtverletzung oder Interessenschädigung durch Vorstandsbeschluss lt. §7 der Satzung des VdF.

3. Pflichtenkatalog für Fördernde Mitglieder

- Das Mitglied verpflichtet sich für das Unternehmen und seine entsprechenden Mitarbeiter:
- 3.1 Die Satzung des VdF in seiner jeweils gültigen Form anzuerkennen.
- 3.2 Eigene Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Seminare) nach Möglichkeit gemäß den Richtlinien des VdF anzubieten und die entsprechende Information an die Geschäftsstelle des VdF weiterzuleiten.
- 3.3 Die Ordentlichen Mitglieder in ihrer Planungsarbeit mit Hilfe von technischen Unterlagen (Datenblätter, Planerpreislisten etc.) zu unterstützen.
- 3.4 Bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (Messen, Tagungen etc.) seine Fördernde Mitgliedschaft zu präsentieren (VdF-Logo).
- 3.5 Die jeweils gültigen Regeln zur Verwendung des VdF-Logos einzuhalten.
- 3.6 Die Interessen des Verbandes zu fördern und diese bei Marketingmaßnahmen zu unterstützen.
- 3.7 Den guten Ruf des Verbandes zu schützen.

4. Bestätigungen

- 4.1 Wir erklären uns damit einverstanden, dass unsere Daten unter Berücksichtigung des BdsG mittels EDV gespeichert und für Verbandszwecke bearbeitet sowie in der Mitgliederliste des VdF im Internet unter <http://www.vdfnet.de> gespeichert werden.
- 4.2 Die derzeit gültige Satzung des Verbandes der Fachplaner Gastronomie-Hotellerie-Gemeinschaftsverpflegung e.V. haben wir zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 4.3 Für die Mitglieder übernimmt die Geschäftsführung des Fördernden Mitglieds die Verpflichtung, dass damit jede Einflussnahme zur Durchsetzung eigener wirtschaftlicher Interessen gegenüber Mitgliedern des Verbandes durch Vorteilsnahme oder gesetzlich unerlaubte Handlungen zur Benachteiligung von Wettbewerbern unterbleibt.
- 4.4 Wir verpflichten uns, die Beiträge gem. der jeweils gültigen Beitragsordnung (Anlage) fristgerecht zu bezahlen.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

Anlage:
Beitragsordnung des VdF

BEITRAGSORDNUNG

des Verbandes der Fachplaner Gastronomie-
Hotellerie-Gemeinschaftsverpflegung e.V.



1. Beitragsfestsetzung

- 1.1 Der Verband der Fachplaner Gastronomie-Hotellerie-Gemeinschaftsverpflegung e.V. (VdF) erhebt zur Deckung der haushaltsmäßigen Verpflichtungen jährlich Mitgliedsbeiträge.
- 1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr bei der Beratung zum Haushaltplan festgesetzt.
- 1.2 Eine Aufnahmegebühr wird einmalig für neu aufzunehmende Mitglieder fällig.

2. Beitragspflicht, Zahlung und Ausnahmen

- 2.1 Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres auf der Grundlage der Beitragsrechnung, die lt. Satzung spätestens vier Wochen vorher zugegangen sein muss, zu entrichten.
- 2.2 Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzugs aus. Erst mit Erfüllung der gesamten Schlussverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.
- 2.3 Beginnt die Mitgliedschaft erst im Verlaufe des Kalenderjahres, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Quartal der bestätigten Aufnahme in den VdF.
- 2.4 Ein ermäßigter Beitrag wird auf Antrag erhoben, wenn das Ordentliche Verbandsmitglied aus Alters- oder Gesundheitsgründen oder wegen Arbeitslosigkeit seine Tätigkeit nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr ausübt. Voraussetzung für die Reduzierung aus Altersgründen ist die Beendigung der Berufstätigkeit und das Erreichen des gesetzlich festgelegten Rentenalters.
- 2.5 Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Beitragsreduzierung herbei führen, unverzüglich und vor Fälligkeit des Beitrages unaufgefordert mitzuteilen.
- 2.6 Beiträge können nieder geschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung im Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen. Hierzu beschließt der Vorstand im Einzelfall.

3. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Beitragsordnung treten gemäß Vorstandsbeschluss vom 20.02.2004 in Kraft.

Ab 01.01.2008 gültige Beitragssätze¹

1. Ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder (Einzelmitglieder)	
• Jahresbeitrag	250,00 €
• einmalige Aufnahmegebühr	25,00 €
2. ermäßigter Jahresbeitrag für	30,00 €
• Seniorenmitglieder	
• Studentenmitglieder	
• Arbeitslose	
3. Fördernde Mitglieder (Unternehmen)	
• Jahresbeitrag	1.700,00 €
• einmalige Aufnahmegebühr	25,00 €

¹ Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.06.2007 in München